

An den Grossen Gemeinderat
(zuhanden der Volksabstimmung)

Winterthur

Reorganisation der Vormundschaftsbehörde – V. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom
26. November 1989

Antrag:

1. Die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 wird durch einen V. Nachtrag wie folgt geändert:

In § 27 Absatz 1 wird folgende Ziffer 9 neu eingefügt:

„9. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie vier weitere Mitglieder der Vormundschaftsbehörde“

In § 27 werden alle männlichen Funktionsbezeichnungen (Präsident, Vizepräsident, Stimmenzähler, Ratssekretär, Stellvertreter, Ombudsmann) durch geschlechterparitätische Doppelbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen (Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen, Ratssekretär oder Ratssekretärin, Stellvertretung, Ombudsperson) ersetzt.

§ 28 Abs. 1 Ziff. 24 wird wie folgt erweitert:

„24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie derjenigen der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde“

§§ 64 und 65 werden durch folgende Neufassungen ersetzt:

„§ 64 I. Zusammensetzung

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Vormundschaftsamt zugeteilt ist, als Präsident oder Präsidentin sowie dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Stadtrates durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden.

Die Gesamtbehörde kann aus ihrer Mitte Ausschüsse, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und mindesten zwei weiteren Mitgliedern, bilden und diesen Geschäfte zur selbstständigen Behandlung und Erledigung übertragen.

§ 65 II. Aufgaben, Verfahren und Organisation

Die Vormundschaftsbehörde erledigt die vormundschaftlichen Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Staatsverträgen.

Gegen Anordnungen von Ausschüssen der Vormundschaftsbehörde bestehen unmittelbar die gleichen Rechtsmittel wie gegen Beschlüsse der Gesamtbehörde; eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde kann nicht verlangt werden.

Die nebenamtlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde beziehen Entschädigungen, die in einer Verordnung des Grossen Gemeinderates festgelegt werden.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vormundschaftsbehörde.“

Nach § 65 wird neu folgender § 65bis eingefügt:

„§ 65bis III. Vormundschaftliche Fürsorge

In Absprache mit dem Stadtrat kann die Vormundschaftsbehörde einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge geeigneten Verwaltungsstellen übertragen.“

2. Diese Änderungen werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Weisung:

A Ausgangslage

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Winterthur ist gemäss den aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Ausschuss des Stadtrates mit drei festen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Praktisch wird die Funktion der Ersatzmitglieder aber seit langem im Wechsel durch alle vier nicht ständig in der Behörde vertretenen Stadratsmitglieder wahrgenommen. Das Präsidium der Vormundschaftsbehörde obliegt der Vorsteherin des Departementes Soziales.

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der vormundschaftlichen Massnahmen in Winterthur stetig angestiegen. 1991 waren es noch 1169 Fälle. Per Ende 2001 wurde der Stand von 1452 Fälle erreicht, was einer Fallzunahme von rund 25 % in den letzten 10 Jahren entspricht. Im Jahr 2001 traf sich die Vormundschaftsbehörde zu 8 Sitzungen und erledigte dabei 279 Geschäfte. 1473 Geschäfte wurden auf dem Zirkulationsweg oder durch den Präsidenten entschieden. Im Jahr 2002 erledigte die Behörde gesamthaft 1616 Geschäfte, davon 341 in 8 Sitzungen, die übrigen auf dem Zirkulationsweg oder präsidial.

Die vormundschaftlichen Dossiers sind in den letzten Jahren inhaltlich komplexer und umfangreicher geworden. Gemäss aktueller Rechtsprechung ist den Betroffenen ein direktes Anhörungsrecht durch ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde zu gewähren, wenn dies verlangt wird.

Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Vielzahl an aufwändigen vormundschaftlichen Geschäften ist der Präsidentin und den weiteren Mitgliedern der heutigen Vormundschaftsbehörde praktisch nicht mehr möglich. Der geschätzte behördliche Arbeitsaufwand von rund 720 Stunden pro Jahr für die Erledigung der Geschäfte im Vormundschafswesen kann neben den Aufgaben, welche die Behördenmitglieder in ihrem Hauptamt

als Exekutive und Vorsteherinnen und Vorsteher eines Departements zu erfüllen haben, nicht mehr bewältigt werden.

Die justizähnlichen Vollzugsfunktionen der Vormundschaftsbehörde unterscheiden sich zudem erheblich von den stadträtlichen Kernaufgaben und lassen sich darum auch sachlich nicht ohne Weiteres neben diesen wahrnehmen. Die Beanspruchung durch persönliche Anhörungen von Klientinnen und Klienten sprengt hinsichtlich Zeitaufwand den verfügbaren Rahmen. Für die Beurteilung individueller Vormundschaftsfälle sind zum einen nicht primär politisch-führungsmässige Fähigkeiten, sondern eher fachspezifische Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich. Zum andern kann die Wahrnehmung der Doppelrolle als Mitglied der Regierung und der Vormundschaftsbehörde zu Konflikten und Abgrenzungsproblemen führen. Unter fachlichem Gesichtspunkt und zur Vermeidung allfälliger Interessenkollisionen zwischen dem politischen Amt eines Stadtrates / einer Stadträtin und der Vollzugsaufgabe der Vormundschaftsbehörde ist somit eine klare Trennung, wie sie in anderen grösseren Städten bereits besteht, wünschbar und anzustreben.

Zwar ist in den nächsten Jahren mit einer Revision des Vormundschaftsrechtes auf Bundesebene zu rechnen, in welcher geplant ist, auch die Behördenorganisation neuen Regeln zu unterwerfen. Der Vorentwurf des neuen Vormundschaftsrechtes befindet sich derzeit in der offiziellen Vernehmlassung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen noch einige Hürden beim Bund und den Kantonen nehmen müssen. Das definitive Resultat der Gesetzesrevision wird vermutlich erst in rund vier bis fünf Jahren vorliegen. Bis dahin kann mit der Reorganisation der städtischen Vormundschaftsbehörde nicht mehr zugewartet werden. Aufgrund der mangelnden zeitlichen Ressourcen sowie der Schwierigkeit, der Aufgabe in ihrer Komplexität auf operativer Ebene gerecht zu werden, besteht bei den aktuellen Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde vielmehr rascher Handlungsbedarf, d.h. die Stadtratsmitglieder sind von den vormundschaftlichen Aufgaben möglichst schnell zu entlasten.

Der Stadtrat beauftragte die BSG Unternehmensberatung St. Gallen, die Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde zu überprüfen. In ihrem zuhanden des Stadtrates erstellten Bericht wurden einerseits die Behördenstrukturen der Städte Zürich, Bern und St. Gallen mit derjenigen Winterthurs verglichen und andererseits Lösungsvarianten entworfen. Mit der Neuschaffung einer nebenamtlichen Vormundschaftsbehörde mit genügend fachlichen Qualifikationen könnten – wie der Bericht im Ergebnis festhält – die Aufgaben im Vormundtschaftswesen, unter gleichzeitiger operativer Entlastung der Stadträte, kompetent und von den Zeitressourcen her befriedigend erfüllt werden.

B Rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten für eine Reorganisation der Vormundschaftsbehörde

Im Kanton Zürich sind die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde als Regelfall dem „Gemeinderat“, d.h. der Exekutive der politischen Gemeinde zugewiesen (§ 34 Abs. 1 Ziff. 8 EG ZGB / Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch). § 74 Abs. 1 bis 3 EG ZGB sowie § 107 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) lassen jedoch in bestimmten Grenzen auch abweichende Lösungen der Gemeinde zu:

- Zum einen kann der Gemeinde- bzw. Stadtrat die Besorgung des Vormundtschaftswesens auch einem Ausschuss von 3 oder 5 Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen. In Winterthur ist diese Lösung derzeit geltendes Gemeindeverfassungsrecht (§ 64 der Gemeindeordnung / GO).

- Als zweite Möglichkeit kann die Besorgung des Vormundschaftswesens durch Gemeindebeschluss einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden, in welcher ein Mitglied des Gemeinde- bzw. Stadtrates den Vorsitz führt. Die Wahl einer solchen Kommission erfolgt nach kantonalem Recht in der Regel durch die Gemeinde, d. h. durch die Stimmberechtigten. In Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation – wie die Stadt Winterthur – kann diese Wahlkompetenz aber in der Gemeindeordnung dem Grossen Gemeinderat übertragen werden.
- „Einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge“ können sodann – wie immer die Vormundschaftsbehörde als solche organisiert ist – mit Gemeindebeschluss besonderen Amtsstellen zugewiesen werden (§ 74 Abs. 3 EG ZGB).

Bei allen diesen möglichen Organisationsformen gilt, dass nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde in die Vormundschaftsbehörde gewählt werden können (§ 2 des Wahlgesetzes / WAG) und dass die Wahl rechtlich von keinen besonderen fachlichen Erfordernissen abhängig gemacht werden kann. Ob fachlich geeignete Personen gewählt werden, liegt somit letztlich im Ermessen des Wahlorgans. Zu beachten ist weiter, dass die Funktionen „Angestellte/r des Vormundschaftsamtes“ und „Mitglied der Vormundschaftsbehörde“ nach Wahlgesetz miteinander unvereinbar sind. (Leitende) Angestellte des Vormundschaftsamtes können aber als Sekretärin oder Sekretär mit beratender Stimme der Vormundschaftsbehörde angehören (was in Winterthur seit jeher der Fall ist).

C Variante Einheitsbehörde ?

Nach den einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts wäre es theoretisch auch möglich, die Vormundschafts- und die Fürsorgebehörde zu einer so genannten Einheitsbehörde zusammenzufassen, wie sie vor allem viele kleinere Landgemeinden kennen. Für Winterthur kann eine solche nebenamtliche Einheitsbehörde aber aus folgenden Erwägungen praktisch nicht in Frage kommen:

- die Anzahl der zu behandelnden Fälle ist in beiden Aufgabengebieten sehr hoch
- die zwei verschiedenen Gebiete Sozialhilfe und Vormundschaftswesen erfordern in jedem Bereich ein umfassendes Fachwissen
- in den einzelnen Bereichen ist das Behördenmitglied je mit unterschiedlichen Fragestellungen konfrontiert
- die Verfahrensabläufe sind unterschiedlich
- ein erheblicher Anteil der Klientinnen und Klienten im Vormundschaftswesen beziehen keine Fürsorgeleistungen

Aus diesen Gründen ist eine Professionalisierung und Spezialisierung in beiden Bereichen getrennt erforderlich. Ausserdem wäre die Arbeitslast für eine nebenamtliche Einheitsbehörde wohl kaum zu bewältigen.

D Die neue Organisation der Vormundschaftsbehörde im Überblick

Die neue Organisation der Winterthurer Vormundschaftsbehörde, die durch die beantragten Änderungen der Gemeindeordnung ermöglicht und durch die anschliessende Revision der Geschäftsordnung der Vormundschaftsbehörde umgesetzt werden soll, enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

1. Neu wird eine nebenamtliche Vormundschaftsbehörde in der Form einer vormundschaftlichen Kommission nach § 74 Abs. 2 EG ZGB geschaffen, welche für die Besorgung des Vormundschaftswesen für die Stadt Winterthur zuständig ist.

2. Das Präsidium dieser nebenamtlichen Vormundschaftsbehörde wird weiterhin durch die Vorsteherin des Departementes Soziales wahrgenommen, jedoch unter weitgehender operativer Entlastung in den Klientenfällen. Die Präsidentin ist nur noch bei einem kleinen Teil der Klientengeschäfte in die Entscheidung einbezogen. Das Schwergewicht ihrer Aufgabe liegt in ihrer Rolle als administrativ-personell Vorgesetzte des Vormundschaftswesens.

3. Der Grosse Gemeinderat wählt auf Vorschlag des Stadtrates den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und vier weitere nebenamtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde. Die Zahl von insgesamt fünf nebenamtlichen Mitgliedern erlaubt es, nach dem Zwei-Kammersystem zu arbeiten. Die vormundschaftlichen Entscheide ergehen dabei regelmässig durch Ausschüsse, bestehend aus dem/der Präsidenten/in oder dem/der Vizepräsidenten/in sowie je zwei Behördenmitgliedern. Die Arbeitslast kann somit effizient und gleichmässig auf die verschiedenen Mitglieder verteilt werden. Die zeitliche Beanspruchung für die nebenamtlich tätigen Behördenmitglieder kann sich auf ein vernünftiges Mass beschränken. Es sind Sitzungen im Intervall von zwei Wochen geplant, wobei weiterhin auch Zirkulationsbeschlüsse möglich sein werden.

Lediglich der/die Vizepräsident/in, dessen/deren grössere Verantwortlichkeit auch im Rahmen der Entschädigung zu berücksichtigen ist, muss zeitlich in höherem Masse verfügbar sein. Das Vizepräsidium soll auch Gewähr dafür bieten, dass eine gewisse einheitliche Rechtspraxis erreicht werden kann.

4. Die nebenamtlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde haben folgendes Anforderungsprofil aufzuweisen:

- berufliches Know-how im juristischen, psychologischen und sozialpädagogischen Bereich
- Finanzkenntnisse aus Treuhand, Bank oder Versicherung
- Lebenserfahrung
- Erfahrung im Umgang mit schwierigen Menschen

Die nebenamtlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde müssen in der Lage sein, Anhörungen von Betroffenen durchzuführen, komplexe juristische sowie finanzielle Zusammenhänge zu erfassen sowie Entscheide zu treffen, welche die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beschränken können.

Damit der Grosse Gemeinderat dafür geeignete Personen mit den nötigen Fachkompetenzen wählen kann, soll dem Stadtrat das Vorschlagsrecht für die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder (einschliesslich des/der Vizepräsidenten/in) der Vormundschaftsbehörde zugewiesen werden.

E Kostenfolgen

Das Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder wird demnächst im Rahmen einer Gesamtrevision neu gestaltet. Zuständig für diesen Neuerlass ist der Grosse Gemeinderat. In diesem Rahmen werden auch die Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitglieder der neuen Vormundschaftsbehörde festzulegen sein. Eine Grobschätzung der BSG St. Gallen in ihrem Bericht vom 23. Oktober 2001 kam auf einen jährlichen Betrag in der Höhe von insgesamt ca. Fr. 65'000.--. Eine genaue Bemessung der Entschädigung kann jedoch

erst aufgrund einer detaillierten Funktionsbewertung erfolgen, welche noch durchgeführt werden muss.

F V. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (Anhang)

Die Umsetzung der neuen Organisationsform der Vormundschaftsbehörde erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO). Im Anhang sind die zu ändernden Bestimmungen der GO synoptisch mit den bisherigen Regelungen dargestellt. Im Einzelnen geht es um folgende Änderungen:

In **§ 27 Absatz 1**, welcher die Wahlkompetenzen des Grossen Gemeinderates auflistet, wird eine zusätzliche Ziffer 9 eingefügt. Sie besagt, dass das Gemeindeparlament auch „den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie vier weitere Mitglieder der Vormundschaftsbehörde“ wählt. Grundlage für diese Kompetenzzuweisung bildet § 107 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Wie bei der letzten Teilrevision der Gemeindeordnung (IV. Nachtrag betreffend Zusammenlegung der Friedensrichterkreise, vom 22. September 2002) wird sodann die Gelegenheit wahrgenommen, den ganzen **§ 27** gemäss den Regeln der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter umzuformulieren. Alle bisher nur männlich gehaltenen Funktionsbezeichnungen werden zu diesem Zweck durch geschlechterparitätische Doppelbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Begriffe ersetzt. Am materiellen Regelungsgehalt ändert sich damit nichts.

In der Auflistung der Sachkompetenzen des Stadtparlamentes, konkret in **§ 28 Abs. 1 Ziff. 24** wird nebst den Schulbehörden und der Fürsorgebehörde neu auch die Vormundschaftsbehörde erwähnt; auch ihre Geschäftsordnung soll künftig der Genehmigung des Grossen Gemeinderates unterliegen.

Von Grund auf neu gefasst werden die Bestimmungen im **Sechsten Teil der Gemeindeordnung**, welcher spezifisch die **Vormundschaftsbehörde** zum Gegenstand hat. Nach den inhaltlich neu formulierten §§ 64 und 65 wird ein zusätzlicher § 65bis eingefügt.

§ 64 regelt weiterhin die „Zusammensetzung“ (Randtitel) der Vormundschaftsbehörde. Den Vorsitz dieser Behörde hat gemäss **Absatz 1** (Anfang) unverändert dasjenige Stadtratsmitglied, dem das Vormundschaftsamt zugeteilt ist. Im Übrigen setzt sich die Behörde aber nicht mehr aus Stadtratsmitgliedern, sondern aus „dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern“ zusammen, die alle „vom Grossen Gemeinderat gewählt“ werden (vgl. oben § 27 Abs. 1). Ausdrücklich ist hier auch festgehalten, dass diese Wahl „auf Vorschlag des Stadtrates“ erfolgt.

§ 64 Absatz 2 enthält die Grundlage für die Arbeit der Behörde im Zwei-Kammersystem: „Die Gesamtbehörde kann Ausschüsse, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, bilden und diesen Geschäfte zur selbstständigen Behandlung und Erledigung übertragen“.

Der neu gefasste **§ 65** enthält verschiedene grundlegende Bestimmungen zu „Aufgaben, Verfahren und Organisation“ (Randtitel) der Vormundschaftsbehörde. Aus dem alten Recht unverändert übernommen wird dabei **Absatz 1**, der in sehr genereller Art die Aufgabe der Behörde umschreibt. Alles Weitere ergibt sich diesbezüglich aus dem übergeordneten Recht.

Hinsichtlich des Verfahrens stellt **Absatz 2** sodann klar, dass die Beschlüsse von Behördenausschüssen unmittelbar mit den gleichen Rechtsmitteln (Beschwerde an den Bezirksrat, Gesuch um gerichtliche Beurteilung durch den Einzelrichter) wie entsprechende Beschlüsse der Gesamtbehörde angefochten werden können. Die in § 57 Abs. 3 GG vorgesehene Möglichkeit, dass zunächst bei der Gesamtbehörde eine Überprüfung des Ausschussentscheides verlangt werden könnte, ist in Vormundschaftsangelegenheiten wegen der meist erforderlichen Raschheit des Verfahrens nicht sachgerecht. Sie wird darum zur Verdeutlichung und Abgrenzung gegenüber Bestimmungen in §§ 78 bis 80 GO ausdrücklich ausgeschlossen.

Absatz 3 lehnt sich an die Parallelbestimmung in § 68 an. Wie bei der Fürsorgebehörde sollen auch bei der neuen Vormundschaftsbehörde die nebenamtlichen Mitglieder nach einer vom Grossen Gemeinderat zu erlassenden Verordnung – gedacht ist wie erwähnt an das revidierte Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder – entschädigt werden.

Wie der bisherige Absatz 2 sieht der neue **Absatz 4** von § 65 vor, dass das Nähere (zu Aufgaben, Verfahren und Organisation) in der Geschäftsordnung der Vormundschaftsbehörde geregelt wird. Die Behörde erlässt diese Geschäftsordnung – wie bei solchen Vorschriften üblich – prinzipiell selbst. Gemäss ergänztem § 28 Abs. 1 Ziff. 24 (vgl. oben) muss sie ihren entsprechenden Beschluss aber neu (über den Stadtrat) dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreiten.

Der neu eingefügte **§ 65bis** nimmt inhaltlich Bezug auf § 74 Abs. 3 EG ZGB, wonach einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge „durch Gemeindebeschluss“ besonderen Amtsstellen übertragen werden können. Solche Aufgabenübertragungen kennt die Stadt Winterthur schon seit längerem. Mit dem neuen § 65bis GO erhalten diese bestehenden wie auch allfällige künftige Kompetenzzuweisungen an die Stadtverwaltung eine formelle Grundlage in der Gemeindeordnung. Zudem wird in der neuen Bestimmung klargestellt, dass die Vormundschaftsbehörde solche Aufgabenübertragungen nur „in Absprache mit dem Stadtrat“ beschliessen darf. Die Verwaltungsstellen im Bereich des Vormundschaftswesen sind zwar in erster Linie für die Vormundschaftsbehörde tätig und unterstehen insoweit auch deren fachlichem Weisungsrecht. Administrativ-führungsmässig sind sie jedoch dem Stadtrat unterstellt, wie dies auch im Bereich der Fürsorge- und der Schulverwaltung im Verhältnis zu den entsprechenden Behörden der Fall ist.

G Stellungnahme des Kantons

Die beantragte Neuregelung bedarf wie jede Revision einer Gemeindeordnung der abschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Hinblick darauf wurde der Entwurf der vorliegenden Weisung der fachlich zuständigen Stelle der Direktion der Justiz und des Innern zur Vorbegutachtung eingereicht. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 22. Mai 2003 hat die Abteilung Gemeinderecht lediglich in zwei untergeordneten Punkten Vorbehalte angebracht. Beide betrafen die Stellung der Vormundschaftsbehörde im Verhältnis zum Stadtrat und konnten durch entsprechende Korrekturen ausgeräumt werden. In der vorliegenden Form darf der V. Nachtrag zur Gemeindeordnung somit als genehmigungsfähig betrachtet werden.

H Weiteres Vorgehen

Nach Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung wird die Verwaltung die administrative Vorbereitung der neuen Behördenstruktur in Angriff nehmen. Dazu gehören in erster Linie:

- die Anpassung der Geschäftsordnung für die Vormundschaftsbehörde

- die Vorbereitung der Wahlen für die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten und die weiteren vier Behördenmitglieder
- die Bereitstellung geeigneter Infrastruktur für die nebenamtliche Vormundschaftsbehörde
- die Vorbereitung der Entschädigungsmodalitäten für die neu gewählten Behördenmitglieder

Sofern die Volksabstimmung über den V. Nachtrag zur Gemeindeordnung am 16. Mai 2004 stattfinden kann, sollte die Vormundschaftsbehörde ihre Arbeit in der zweiten Jahreshälfte 2004 gemäss der neuen Organisation aufnehmen können.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

Beilagen:

- V. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 – Synoptische Darstellung (Anhang)

V. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Reorganisation der Vormundschaftsbehörde): Synoptische Darstellung

<u>Geltende Fassung</u>		<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u>	
Randtitel	Text	Randtitel	Text
I. Wahlen	§ 27 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt: 1. seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Stimmenzähler, den Ratssekretär und seinen Stellvertreter; 2. die Mitglieder und Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen sowie der Untersuchungskommission; 3. die Mitglieder des Wahlbüros; 4. die kantonalen Geschworenen; 5. die Mitglieder des Arbeitsgerichtes; 6. die von der Stadt Winterthur zu wählenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommission; 7. die Mitglieder der Fürsorgebehörde; 8. den Ombudsmann.	I. Wahlen	§ 27 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt: 1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, vier Stimmenzählende, den Ratssekretär oder die Ratssekretärin und dessen oder deren Stellvertretung; 2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen sowie der Untersuchungskommission; Unverändert Unverändert Unverändert Unverändert Unverändert 8. die Ombudsperson; 9. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie vier weitere Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.

<u>Geltende Fassung</u>		<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u>	
Randtitel	Text	Randtitel	Text
	² Bei der Wahl der Kommissionen des Grossen Gemeinderates sollen die Fraktionen nach ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.		Unverändert
II. Übrige Befugnisse	§ 28 Abs. 1 Ziff. 24 24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie derjenigen der Fürsorgebehörde;	II. Übrige Befugnisse	§ 28 Abs. 1 Ziff. 24 24. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Schulbehörden sowie derjenigen der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde;
I. Zusammensetzung	Sechster Teil: Die Vormundschaftsbehörde § 64 ¹ Die Vormundschaftsbehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Vormundschaftsamt zugeteilt ist, als Präsident, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Stadtrates..	I. Zusammensetzung	Sechster Teil: Die Vormundschaftsbehörde § 64 ¹ Die Vormundschaftsbehörde besteht aus demjenigen Mitglied des Stadtrates, dem das Vormundschaftsamt zugeteilt ist, als Präsident oder Präsidentin sowie dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Stadtrates durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden.

<u>Geltende Fassung</u>		<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u>	
Randtitel	Text	Randtitel	Text
II. Befugnisse	² Der Stadtrat bezeichnet aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder als Ersatzleute.	II. Aufgaben, Verfahren und Organisation	² Die Gesamtbehörde kann aus ihrer Mitte Ausschüsse, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, bilden und diesen Geschäfte zur selbständigem Behandlung und Erledigung übertragen.
	§ 65		§ 65
	¹ Die Vormundschaftsbehörde erledigt die vormundschaftlichen Aufgaben gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Staatsverträgen.		Unverändert
	² Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vormundschaftsbehörde.		² Gegen Anordnungen von Ausschüssen der Vormundschaftsbehörde bestehen unmittelbar die gleichen Rechtsmittel wie gegen Beschlüsse der Gesamtbehörde; eine Überprüfung durch die Gesamtbehörde kann nicht verlangt werden.
			³ Die nebenamtlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde beziehen Entschädigungen, die in einer Verordnung des Grossen Gemeinderates festgelegt werden.
			⁴ Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vormundschaftsbehörde.

<u>Geltende Fassung</u>		<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u>	
Randtitel	Text	Randtitel	Text
		III. Vormund- schaftliche Fürsorge	§ 65bis ¹ In Absprache mit dem Stadtrat kann die Vormundschafts- behörde einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Für- sorge geeigneten Verwaltungsstellen übertragen.